

II. Beschwerdeabteilung

BZ 2026 28

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident
Oberrichter P. Huber
Oberrichter M. Siegwart
Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

Urteil vom 17. März 2026 *[rechtskräftig]*

in Sachen

**A._____ GmbH,
Beschwerdeführerin,**

gegen

**B._____,
Beschwerdegegnerin,**

betreffend

Konkurseröffnung in der Betreuung Nr. C._____ des Betreibungsamtes Baar
(Beschwerde gegen den Entscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom
16. Januar 2026)

Sachverhalt

1. Mit Entscheid vom 16. Januar 2026 eröffnete die Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug auf Begehren der B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) in der Betreuung Nr. C. _____ des Betreibungsamtes Baar über die A. _____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin) den Konkurs (Forderungsbetrag inkl. Zinsen und Kosten: CHF 4'350.05). Zur Begründung hielt die Einzelrichterin im Wesentlichen fest, die Parteien seien auf den 16. Januar 2026, 09.00 Uhr, zur Konkursverhandlung vorgeladen worden, aber nicht erschienen. Die Beschwerdeführerin habe auch sonst nichts von sich hören lassen, weshalb der Entscheid auf Grundlage der Akten zu fällen sei. Die Beschwerdeführerin sei als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister eingetragen und unterliege daher der Konkursbetreuung. Im vorliegenden Verfahren seien die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung erfüllt, weshalb über die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 171 f. SchKG und Art. 251 ZPO der Konkurs zu eröffnen sei (EK 2025 1282).
2. Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 26. Januar 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug. Sie beantragte die Aufhebung des Konkursentscheids sowie die Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 1).
3. Mit Verfügung vom 28. Januar 2028 wies der Abteilungspräsident den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab. Das Konkursamt wurde aber angewiesen, über die notwendigen Sicherungsvorkehrungen hinaus einstweilen keine weiteren Vollstreckungshandlungen vorzunehmen (act. 2).
4. Sowohl die Vorinstanz als auch die Beschwerdegegnerin verzichteten auf eine Vernehmlassung.

Erwägungen

1. Die Voraussetzungen zur Konkurseröffnung waren im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids erfüllt. Es lagen damals keine Konkurshinderungsgründe vor, weder in formell- noch in materiellrechtlicher Hinsicht (Art. 172 ff. SchKG). Namentlich war in jenem Zeitpunkt die Schuld inkl. Zinsen und Kosten weder getilgt noch gestundet (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Die Vorinstanz war daher verpflichtet, dem Konkursbegehren ohne Weiteres stattzugeben und über das in der Schweiz gelegene Vermögen der Beschwerdeführerin den Konkurs zu eröffnen.
2. Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3).

Bei der 10-tägigen Rechtsmittelfrist von Art. 174 Abs. 1 SchKG handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Die Konkursaufhebungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG sind daher nur zu berücksichtigen, wenn sie sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben

und urkundlich nachgewiesen werden. Ferner muss innert der Rechtsmittelfrist die Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht werden. Es ist nicht statthaft, die Frist zur Beibringung der gehörigen Unterlagen zu verlängern (vgl. BGE 139 III 491 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 5A_375/2025 vom 11. August 2025 E. 3.1 m.H. [zur Publikation vorgesehen]).

3. Die Beschwerdeführerin hinterlegte am 20. Januar 2026 – innerhalb der zehntägigen Rechtsmittelfrist – bei der Gerichtskasse des Kantons Zug einen Betrag von CHF 4'350.05 zugunsten der Beschwerdegegnerin (act. 1/1 und 1/3). Die Forderung der Beschwerdegegnerin inkl. Zinsen und Kosten von CHF 4'350.05 ist somit gedeckt und der in Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erwähnte Konkursaufhebungsgrund ist gegeben. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.
4. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss namentlich nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen. Wichtigstes bzw. unerlässliches Dokument zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister; vorzulegen ist ein Betreibungsregisterauszug mindestens der letzten drei Jahre. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck. Dabei sind auch Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Zahlungsgewohnheiten zu berücksichtigen. Der Schuldner ist daher grundsätzlich gehalten, zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen und behauptete Zahlungsvereinbarungen und geleistete Raten zu belegen (Urteile des Bundesgerichts 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3 und 2.5.2 und 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 und 3.3, je mit Hinweisen). Bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit kommt dem Richter ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. Giroud/ Theus Simoni, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 174 SchKG N 26).
5. Zur Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist Folgendes festzuhalten:
 - 5.1 Gemäss dem von der Beschwerdeführerin eingereichten "Auszug über offene Betreibungen" des Betreibungsamtes Baar vom 20. Januar 2026 belaufen sich die offenen Betreibungen auf insgesamt CHF 52'726.86 (act. 1/4). Nach – nicht belegter – Darstellung der Beschwerdeführ-

rerin sind 14 Betreibungen im Betrag von CHF 10'796.36 bezahlt, aber nicht gelöscht. Weitere 3 Betreibungen der J. _____ im Gesamtbetrag von CHF 6'394.20 kommentiert die Beschwerdeführerin mit der Bemerkung "Abklärung/hinterlegt/offen". Was damit gemeint ist, ist nicht ganz klar, denn wenn diese Beträge beim Betreibungsamt hinterlegt wurden, sind sie nicht mehr "offen". Jedenfalls soll – soweit lesbar – am 20. Mai 2025 ein Betrag von CHF 850.00 bezahlt worden sein. Werden von der Gesamtsumme von CHF 52'726.86 die Beträge von CHF 10'796.36 und CHF 850.00 abgezogen, verbleiben offene Betreibungsschulden von CHF 41'080.50. Wenn nur die 10 als "offen" bezeichneten Betreibungsforderungen und die beiden durch Rechtsvorschlag gehemmten Betreibungen zusammengezählt werden, resultieren immer noch offene Betreibungsschulden von CHF 35'550.30.

- 5.2 Diesen Betreibungsschulden steht ein Kontoguthaben bei der D. _____ von CHF 1'512.47 per 31. Dezember 2025 gegenüber (act. 1/5-7). Vom 1. bis 24. Januar 2026 sind noch weitere Zahlungseingänge von CHF 9'459.98 (Gutschrift E. _____: CHF 899.45; Rückerstattung F. _____: CHF 29.28; Gutschrift G. _____: CHF 581.25; Gutschrift H. _____: CHF 3'500.00; Gutschrift I. _____ GmbH: CHF 4'450.00) – bei CHF 0.00 Belastungen – hinzugekommen (vgl. act. 1/8). Sodann macht die Beschwerdeführerin anhand einer Liste "Rechnungen: Januar 2026" Debitoren im Umfang von CHF 9'161.85 (nach Abzug der dazugehörigen, erwähnten Zahlungseingänge von G. _____, E. _____ und H. _____) geltend (act. 1/9). Die liquiden Mittel und die Debitoren der Beschwerdeführerin belaufen sich somit auf CHF 20'134.30 (CHF 1'512.47 + CHF 9'459.98 + CHF 9'161.85). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, seit Januar 2026 lägen die monatlichen Einnahmen bei rund CHF 15'000.00 und für die nächsten zwei bis vier Wochen bestünden bereits terminierte bzw. fest zugesagte Aufträge in der Grössenordnung von rund CHF 15'000.00 (vgl. act. 1), liegen dafür keine Belege vor. Einzig für die behaupteten monatlichen Fixkosten von CHF 2'000.00 reichte die Beschwerdeführerin eine selbst erstellte Übersicht ein (vgl. act. 1/10). Mit diesen Behauptungen und Belegen ist der Nachweis nicht erbracht, dass die Beschwerdeführerin monatliche Nettoeinnahmen von CHF 13'000.00 (CHF 15'000.00 ./. CHF 2'000.00) generiert. Einen aktuellen Zwischenabschluss hat die Beschwerdeführerin nicht eingereicht. Entsprechend bleibt es bei liquiden Mitteln von insgesamt CHF 20'134.30, was gegenüber den offenen Betreibungsschulden von CHF 41'080.50 bzw. CHF 35'550.30 ein Manko von CHF 20'946.20 bzw. CHF 15'416.00 ergibt. Es ist unklar, mit welchen Mitteln die Beschwerdeführerin dieses Manko zu tilgen beabsichtigt. Dass der Beschwerdeführerin in naher Zukunft flüssige Mittel im Umfang ihrer Schulden zur Verfügung stehen, ist unter diesen Umständen nicht glaubhaft gemacht.
6. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.
7. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Restbetrag ist zuhanden der Konkursmasse an das Konkursamt Zug zu überweisen.
-

Urteilsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Spruchgebühr von CHF 750.00 auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'800.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 1'050.00 wird zusammen mit dem hinterlegten Betrag von CHF 4'350.05 zuhanden der Konkursmasse an das Konkursamt Zug überwiesen.
3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
 - Parteien
 - Kantonsgericht Zug, Einzelrichterin (EK 2025 1282)
 - Konkursamt Zug
 - Handelsregisteramt Zug (im Dispositiv)
 - Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug (im Dispositiv)
 - Betreibungsamt Baar (im Dispositiv)
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug

II. Beschwerdeabteilung

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: